

(Bekanntmachung in ortsbühlicher Weise erlassen; s. Abschnitt LI: Bekanntmachungen, Muster 3.)

## LIII.

**Vordruckmuster.**

(B.D. d. Min. d. J. vom 24. September 1923.)

Bekanntmachungen, Wählerlisten, Wahlniederschriften, Stimm- und Gegenlisten sind amtlich nicht herausgegeben. Vordrucke sind aber in bestimmten Verlagsbuchhandlungen zu haben.

## LIV.

Es ist nicht vorgeschrieben und auch nicht nötig, daß besondere

**Druckstücke der Wahlvorschriften**

(B.D. d. Min. d. J. vom 24. September 1923)

der Gemeindeordnung (§§ 22—33) und der Wahlordnung in den Wahlbezirken ausgelegt oder den bei der Wahl amtlich Beteiligten ausgehändigt werden. Die dadurch entstehenden Druckkosten können gespart werden.

## LV.

Die Wahl der Gemeindeverordneten bedeutet die Ausübung eines gemeindegürgerlichen Rechts. Beeinträchtigung dieses Rechts durch

**Wahlverhinderung oder =bestechung**

ist nach den Bestimmungen der §§ 107 bis 109 R. Str. G. B. S. strafbar. Strafbarkeit im Sinne dieser Bestimmungen würde insbesondere vorliegen, wenn ein Stimmberechtigter durch dritte Personen durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung an der Wahlbeteiligung verhindert wird oder